

Ausschnitt aus der Tageszeitung „Die Harke“ vom 13.06.2024



Mitteilungen der Samtgemeinde

Mittelweser

Bekanntmachung

gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschließlich integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Herstellung/Umgestaltung von Gewässern im Zuge der 1. Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaues in den Gemarkungen Schinna und Stolzenau, Samtgemeinde Mittelweser

Antragstellerin: Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH (ehemals Heidelberger Sand und Kies GmbH)

Erörterungstermin

Gemäß §§ 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), 109 Nieders. Wassergesetz (NWG) und 73 Abs. 6 VwVfG hat der Landkreis Nienburg/Weser als Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan (Antrag auf Planfeststellung einschl. Gutachten) bzw. zu den ausgelegten Unterlagen nach § 16 UVPG (UVP-Bericht) erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan und zum UVP-Bericht mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Behörden und Naturschutzvereinigungen, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden individuell schriftlich benachrichtigt.

Der Erörterungstermin wird durchgeführt am

**Montag, dem 24.06.2024, ab 9:30 Uhr
im Raum 500 des Landkreises Nienburg/Weser
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg
Eingang B, 4 Obergeschoss.**

Hinweise:

1. Zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin werden den zur Teilnahme Berechtigten weitere Unterlagen, u. a. eine Synopse des Antragstellers zu den Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen sowie überarbeitete Antragsunterlagen rechtzeitig vor dem Termin digital zugänglich gemacht.
2. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den oben genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, E-Mail-Adresse: whg-online@kreis-ni.de schriftlich oder per E-Mail den Zugang für die Einsichtnahme in die Unterlagen unter Angabe ihrer Betroffenheit beantragen. Der Antrag ist mit der vollständigen Adresse zu versehen.
3. Den Betroffenen, die nicht die Möglichkeit haben, Unterlagen digital herunterzuladen, werden diese auf besondere Anforderung auf dem Postweg zugesandt.
3. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme werden die in den Stellungnahmen und Einwendungen vorgebrachten Argumente von der Planfeststellungsbehörde geprüft und über diese entschieden. Verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.
4. Das Anhörungsverfahren endet mit dem Schluss der Verhandlung.
5. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
7. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Samtgemeinde Mittelweser unter <https://www.sg-mittelweser.de/rathaus-politik/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> und des Landkreises Nienburg/Weser unter <https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/bekanntmachungen/> (nachrichtlich) sowie auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich gemacht.
8. Im Rahmen des Erörterungstermins und im weiteren Verfahren werden personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet. Soweit personenbezogene Daten im weiteren Planfeststellungsverfahren unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf besonders hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch einen offenen Umgang mit Ihren Daten befürchtet werden.

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Zechlin

SAMTGEMEINDE MITTELWESER

Der Bürgermeister

Beckmeyer